

Satzung des Tauchclub St. Wendel e. V.

- zuerst errichtet am 18.07.1983,
- geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020,
- geändert am 25.03.2023, durch Beschluss der Mitgliederversammlung in St. Wendel, dokumentiert in der Niederschrift mit Unterzeichnung.
- zuletzt geändert am 10.10.2025, durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Taucherhaus am Bostalsee, dokumentiert in der Niederschrift mit Unterzeichnung.

§1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Tauchclub St. Wendel e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen unter der Nr. 686. Er ist dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem Saarländischen Tauchsportbund angeschlossen.

§2 - Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports als körperliche Ertüchtigung sowie zur Freizeitgestaltung, und zwar auf dem Gebiet aller im Verband Deutscher Sporttaucher betriebenen Wettkampfsportarten, des Apnoe- und Schnorcheltauchens, des Gerätetauchens, der Unterwasserfotografie sowie des Unterwasserfilms, der Unterwasserbiologie und -archäologie. Im Rahmen des Vereinstrainings können andere Sportarten ergänzt werden.
Tauchausbildung und Brevetierung, der Tauchbetrieb und Wettkämpfe erfolgen ausschließlich nach den Ordnungen, Richtlinien und Standards des Verbandes Deutscher Sporttaucher.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Tauchclub St. Wendel ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeglicher Diskriminierungen, auch auf Grund der sexuellen Identität, entschieden entgegen.

Der Tauchclub St. Wendel verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss, sowie zum Entzug von Lizenzen führen (VDST, DOSB). Der Tauchclub St. Wendel verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

Erweitertes Führungszeugnis:

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Trainer*in, Betreuer*in), die im Auftrag unseres Vereins Kinder und Jugendliche betreuen, wird gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB verfahren und in regelmäßigen Abständen, und zwar jährlich (1 Jahr) ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne des §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestand haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

§3 - Mitgliedschaft

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - jugendlichen Mitgliedern,
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern.
- 3) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrages.
- 4) Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an.
- 5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 7) Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als jugendliche Mitglieder dem Verein beitreten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, dies im Rahmen der Satzung sowie der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen.
- 2) Stimmberrechtigt in Versammlungen sind Mitglieder erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht besteht nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3) Alle Mitglieder können Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand richten.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig und fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Es liegt in der Verantwortung des Mitgliedes, den Vereinsvorstand über Änderungen der Kontakt- und Kontodaten zu informieren.
- 5) Jugendliche oder ordentliche Mitglieder können, wenn eine schlechte finanzielle Lage besteht, auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6) Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt oder ihnen dieses überlassen, sind sie verpflichtet, dieses sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle entstandenen Schäden sind durch den Verursacher fachgerecht beheben zu lassen bzw. in vollem Umfang zu ersetzen. Schäden, die durch normalen Verschleiß entstehen sind hiervon ausgeschlossen.
- 7) Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder wenn der Vorstand die Besitzberechtigung entzieht, sind alle, dem Mitglied überlassenen Objekte unverzüglich den Sachverwaltern des Vereins in dem überlassenen Zustand zurückzugeben.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur durch Kündigung mittels Briefs oder E-Mail, an den Vorstand, mit einmonatiger Frist zum 30.06 und/ oder 31.12 des Jahres erfolgen.
- 3) Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes verstößt, die Beitragszahlung einstellt, sich unehrenhaft verhält oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden.
Der Vereinsausschluss ist durch eingeschriebenen Brief an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Mitgliedschaft erlischt, mitzuteilen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Während der Berufung ruht die Mitgliedschaft.
Die Berufung muss innerhalb einer Frist eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden.
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegen den Verein.

§6 - Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

Über die Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 - Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres an einem Ort im Landkreis Sankt Wendel. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladung an jedes Mitglied unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist für Anträge an die Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen ab Veröffentlichung der Einladung. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung an jedes Mitglied übermittelt.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - über die Wahl des Vorstandes
 - nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes oder Teile des Vorstandes.
 - über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahrs
 - über die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
 - über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - über Satzungsänderungen
 - über die Auflösung des Vereins
 - über Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind.
- 3) In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins jedoch eine 4/5 Mehrheit.
- 4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie jugendlichen Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers beurkundet.
- 6) Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Die Ladungsfristen und Befugnisse der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten gleichermaßen für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§9 - Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Vizepräsident Finanzen,
 - Schriftführer,
 - Beisitzer,
 - Beisitzer,
 - Jugendleiter,
 - Ausbildungsleiter,
 - technischer Leiter,
 - Organisationsleiter.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Geschäfte weiterzuführen, wenn ein neuer Vorstand noch nicht gewählt ist.
- 3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausführung ihres Amtes erwachsen, können vom Verein erstattet werden.
- 4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder, darunter mindestens der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder – im Falle seiner Abwesenheit – die Stimme des Vizepräsidenten, der die Versammlung leitet. Der Vorstand kann Beschlüsse durch Umlaufverfahren herbeiführen. Alle Beschlüsse aus Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussbuch zu protokollieren. Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.
- 6) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sowohl der Präsident als auch beide Vizepräsidenten sind berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
 - Der Präsident leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - Der Vizepräsident ist der erste Vertreter des Präsidenten bei der Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Scheidet ein VS-Mitglied aus seinem Amt aus, kann ein Ersatz vom Vorstand kommissarisch gewählt werden, das Vorstandamt des Ersatzmitglieds endet in diesem Fall zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 - Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund der Kassenprüfung.

§11 - Auflösung des Vereins

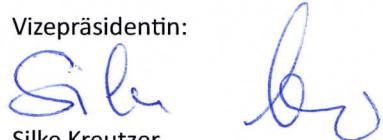
Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dieser zustimmen, und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben, der einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebraucht werden muss. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen – nach Erfüllung aller sonstigen Verbindlichkeiten – an den STSB (Saarländischer Tauchsportbund), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Präsidentin:



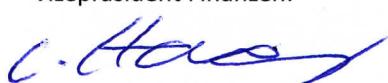
Melanie Kreutzer

Vizepräsidentin:



Silke Kreutzer

Vizepräsident Finanzen:



Michael Haag